Die mags wird aufgefordert, Gebühren für individuell nicht zurechenbare Leistungen für Belloo-Boxen und Papierkörbe zurücknehmen, den Gebührenbescheid für mein Objekt anzupassen und einen neuen Gebührenbescheid zu erstellen

Begründung:

Wie in den Vorjahren die Stadt Mönchengladbach erhebt seit 2017 auch die mags Gebühren für Leistungen, die den Gebührenzahlern und damit auch mir nicht unmittelbar zuzuordnen sind.

Die in der Berechnung eingestellten Kosten widersprechen dem Grundsatz der „speziellen Entgeltlichkeit“, weil den Gebühren keine individuell (dem Gebührenpflichtigen und ggf. den. Mietern) zurechenbare Leistung zu Grunde liegt.

Neben anderen zählen hierzu der gesamte Komplex „Belloo-Boxen“ und das Leeren der Stadtpapierkörbe.

Derartige Leistungen gehören zur allgemeinen Stadtbildpflege und haben nichts mit der Abfallentsorgung direkt zu tun.

Sie sind aus dem städtischen Haushalt oder über das Programm „saibere Stadt“ zu bestreiten, nicht jedoch über Gebühren im Rahmen eines Anschluss- und Benutzungszwangs.

Hier werden in unzulässiger Weise Kosten der Stadtbildpflege auf mich als Gebührenzahler bei der Abfallentsorgung umgelegt.

Selbst der mit der GEM kooperierende Verein CLEAN-UP unterstreicht die Position, dass es sich dabei um „Stadtpflege“ handelt.

Die genannten Leistungen dürfen also nicht Bestandteil der Abfallgebühren sein.